

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Anlagenrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



ZTW2-A-247/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhzt@noel.gv.at

Fax: 02822/9025-42231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 28 22) 9025

Durchwahl

Datum

Maria Kralik

42239

23. September 2024

Betrifft

Hochwasser 2024 - Information - Räumung von Gerinnen

Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund des Hochwasserereignisses wurden an die Bezirkshauptmannschaft Zwettl vermehrt Anfragen hinsichtlich „Räumung von Bächen/Gerinnen“ gestellt.

Es ergeht daher folgende allgemeine Information an alle Gemeinden und darf auf folgende aktuelle Rechtslage hingewiesen werden:

Gerinneräumungen: § 41 Abs 3 WRG

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

Eine Räumung sollte nur insoweit vorgenommen werden, als dass der ursprüngliche Bachverlauf wiederhergestellt und ein Wasserabfluss bzw. das Einmünden von ev. vorhandenen Drainagen wieder möglich ist. Keinesfalls ist eine Begradigung, eine Uferverbauung, eine große Eintiefung etc. erlaubt. Die Räumung ist jedenfalls nur mit unbedingt erforderlichem Maschineneinsatz (kl. Bagger oder Traktor) vorzunehmen, wenn möglich sind auch vorhandene Uferstrukturen (Bäume, Sträucher etc.) zu erhalten oder erforderlichenfalls nachzupflanzen (dient der Uferbefestigung bzw. –stabilisierung durch entsprechende Verwurzelung).

Möglich ist auch die Sanierung von Uferanrissen, z.B. durch Einbringen von Ansatz-/Wurfsteinen (bzw. kann auch behördlich den Uferanrainern aufgetragen werden) - keinesfalls jedoch ein „Bauwerk“, sei es aus Steinen, Holzpflocken, etc.

Dies wird Ihnen zur Kenntnis und Information mitgeteilt.

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden im Bezirk Zwettl

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann
Mag. S a l z e r